

RS Uvs 2010/4/30 411-053/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2010

Norm

FSG §25 Abs3

1. FSG § 25 heute
2. FSG § 25 gültig ab 01.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
3. FSG § 25 gültig von 01.10.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
4. FSG § 25 gültig von 01.11.1997 bis 30.09.2002

Beachte

VwGH 24.04.2007, 2005/11/0156 und 24.11.2005, 2005/11/0114

Rechtssatz

Der § 25 Abs 3 FSG über die Mindestentzugsdauer entbindet die Behörde nicht von einer Prüfung, ob noch während der gesamten Entziehungszeit vom Vorliegen einer Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen ist. Dies bedeutet, dass der gegenständliche Entzug der Lenkberechtigung nur dann rechtmäßig wäre, wenn von einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Berufungswerbers im Ausmaß der Dauer von neun Monaten (Zeitraum zwischen der Übertretung und dem Ende der Entziehungsdauer) ausgegangen werden könnte. Bei einer Übertretung des § 99 Abs 2 lit c StVO (zeitlicher Abstand beim Hintereinanderfahren von nur 0,12 Sekunden) kann nicht von einer derart langen Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn von einem Wohlverhalten des Berufungswerbers nach dieser Tat – weitere Verkehrsdelikte des Berufungswerbers seit der Tat liegen nicht vor – auszugehen ist. Der Paragraph 25, Absatz 3, FSG über die Mindestentzugsdauer entbindet die Behörde nicht von einer Prüfung, ob noch während der gesamten Entziehungszeit vom Vorliegen einer Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen ist. Dies bedeutet, dass der gegenständliche Entzug der Lenkberechtigung nur dann rechtmäßig wäre, wenn von einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Berufungswerbers im Ausmaß der Dauer von neun Monaten (Zeitraum zwischen der Übertretung und dem Ende der Entziehungsdauer) ausgegangen werden könnte. Bei einer Übertretung des Paragraph 99, Absatz 2, Litera c, StVO (zeitlicher Abstand beim Hintereinanderfahren von nur 0,12 Sekunden) kann nicht von einer derart langen Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn von einem Wohlverhalten des Berufungswerbers nach dieser Tat – weitere Verkehrsdelikte des Berufungswerbers seit der Tat liegen nicht vor – auszugehen ist.

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2010

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at